

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 7–8/2014, S. 235–241

Anna-Lena Schuster

## Ein besonderes Bedürfnis – Das Beurteilungserfordernis des Art. 22 der Aufnahme richtlinie

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., August 2014. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autoren sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter [www.vonLoeper.de/Asylmagazin](http://www.vonLoeper.de/Asylmagazin).

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Ein besonderes Bedürfnis

### Das Beurteilungserfordernis des Art. 22 der Aufnahmerichtlinie

#### Inhalt

- I. Einleitung
- II. Reichweite der Begriffe »Schutzbedürftigkeit« und »besondere Bedürfnisse«
- III. Das Beurteilungserfordernis des Art. 22 der Aufnahmerichtlinie
  1. Institutionalisiertes Beurteilungsangebot
  2. Beurteilungsbezogene Informationspflichten auf der Grundlage des Art. 5 RL
  3. Mehrstufigkeit der Beurteilung
  4. Frühestmögliche und zugleich phasenunabhängige Maßnahmen
  5. Rechtsbehelfe
  6. Aufnahmebezogene Prüfung?
- IV. Fazit

#### I. Einleitung

Sei es ein Rollstuhl für ein schwerbehindertes Kind, eine geschlechtergetrennte Unterkunft für eine Asylsuchende, die Opfer schwerster sexueller Gewalt geworden ist, oder eine psychotherapeutische Versorgungsmaßnahme für einen traumatisierten Kriegsgeschädigten – die Notwendigkeit derartiger Leistungen bleibt derzeit allzu oft unerkannt oder die Gewährleistung erfolgt erst nach langwieriger und mühsamer Eigeninitiative der Asylsuchenden. Dies wiederum ist in vielen Fällen nur dank der Unterstützung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder eine – nicht selten ehrenamtlich organisierte – Beratungsstelle möglich. Spätestens zum 15. Juli 2015 dürfen diesbezüglich jedoch positive Änderungen erwartet werden. Mit diesem Datum endet die Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2013/33/EU<sup>1</sup>, die neu gefasste Aufnahmerichtlinie (im Folgenden: RL) die sich der beschriebenen Problematik annimmt.

Die einzelstaatlichen Behörden sind fortan dazu aufgefordert, die »Umstände für die Aufnahme von Personen mit besonderen Bedürfnissen« zu einem »vorrangigem

Anliegen«<sup>2</sup> zu machen. In praktischer Hinsicht wird dies jedoch nicht möglich sein ohne eine damit in Zusammenhang stehende, ausführliche Klärung über das Vorliegen, die Art und die Reichweite derartiger Bedürfnisse. Nach dem Wortlaut der Richtlinie ist hierfür eine »Beurteilung« auf der Grundlage des Art. 22 vorgesehen. Was genau dies im Detail bedeuten mag, soll im Folgenden näher beleuchtet werden. Dafür bedarf es zunächst einer Klärung der in der Richtlinie verwendeten Begriffe und im Anschluss daran einer vertieften Auseinandersetzung mit der konkreten Verpflichtung. Die Schwerpunkte dieses Beitrags liegen damit auf den rechtlichen Rahmenbedingungen und auf dem gesetzlichen Umsetzungsbedarf, auf Modelle für die praktische Etablierung eines Beurteilungsverfahrens wird im nachfolgenden Beitrag von Nadja Saborowski eingegangen.

#### II. Reichweite der Begriffe »Schutzbedürftigkeit« und »besondere Bedürfnisse«

Zunächst ist an dieser Stelle auf das Erfordernis einer klaren Abgrenzung zwischen dem in der deutschsprachigen Fassung verwendeten Begriff der »Schutzbedürftigkeit« im Sinne der Aufnahmerichtlinie und dem Begriff des »internationalen Schutzbedarfes«, der in der Qualifikationsrichtlinie<sup>3</sup> zur Anwendung kommt, hinzuweisen. Bezugspunkt für die Schutzbedürftigkeit sind im Rahmen der Aufnahme nicht (bzw. nicht unmittelbar) die Fluchtgründe der Antragsteller, sondern vielmehr eine besondere persönliche Disposition, welche die Betroffenen im Rahmen der Aufnahme verletzlicher macht als andere Asylsuchende.<sup>4</sup> Deutlich wird dies bei einem Blick in die englische und französische Version der Richtlinie, in wel-

\* Anna-Lena Schuster LL.M. (SOAS) ist Juristin und ehrenamtliche Beraterin der Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant\_innen e. V., Berlin.

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Abl. L180/96 vom 29. Juni 2013.

<sup>2</sup> Vgl. Erwägungsgrund (14) RL.

<sup>3</sup> Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

<sup>4</sup> Vgl. auch Art. 22 Abs. 4 RL.

chen die Begriffe »vulnerable« bzw. »vulnérable« verwendet werden.<sup>5</sup>

Laut der Begriffsbestimmung in Art. 2 Bst. k RL handelt es sich bei Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen um »schutzbedürftige« Personen gemäß Art. 21 der Richtlinie, die im Rahmen der Aufnahme »besondere Garantien« benötigen, »um die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den aus der Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können.« Einige dieser besonderen Garantien werden in der Richtlinie konkret angesprochen, etwa in Art. 11 RL für die Haftsituation sowie in Art. 19 Abs. 2 RL mit Bezug auf Fragen der medizinischen Versorgung. Daneben finden sich Garantien, die auf bestimmte Personengruppen beschränkt sind in Art. 14, 23, 24 und 25 RL zugunsten von Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen und Opfern von Folter und Gewalt.<sup>6</sup> Eine Begriffsbestimmung für den Terminus »schutzbedürftig« ist nicht vorhanden, in der Grundsatznorm des Art. 21 RL findet sich jedoch eine Auflistung an Personengruppen, die typischerweise besondere Bedürfnisse haben.<sup>7</sup> Hintergrund hierfür können besondere persönliche Eigenschaften, Benachteiligungen, Lebensumstände oder prägende Geschehnisse in der Vergangenheit sein, welche im Folgenden als *Anknüpfungsmerkmale* bezeichnet werden sollen. Die Aufzählung des Art. 21 RL ist dabei nicht abschließend, was bereits an der Verwendung des Wortes »wie« im Sinne von »beispielsweise« erkennbar wird. Zudem dient die Aufnahmerichtlinie der uneingeschränkten Gewährleistung eines menschenwürdigen Lebens im gesamten Zeitraum der Aufnahme.<sup>8</sup> Zumindest in den Fällen, in denen ein Verstoß gegen diesen Grundsatz im Raum steht, wäre es daher systemwidrig, Personen die angemessene Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten aus der Richtlinie deswegen nicht zu ermöglichen, weil sich deren Vulnerabilität aus anderen als den aufgezählten persönlichen Dispositionen ergibt.<sup>9</sup> Allerdings ist auch

nicht zwingend jede Person, die ein in Art. 21 RL genanntes Anknüpfungsmerkmal aufweist, als schutzbedürftig bzw. als Person mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme anzusehen. So wird es beispielsweise viele Antragsteller mit geringgradigen Behinderungen geben, die mit dieser auch im Aufnahmestaat problemlos umgehen können. Bei anderen Anknüpfungsmerkmalen hingegen, etwa Minderjährigkeit, wird eine Art *unwiderlegbare Vermutung* für besondere Bedürfnisse anzunehmen sein.

Die Aufzählung in Art. 21 RL ist daher als Benennung von Regelbeispielen für ein Schutzbedürfnis im Sinne der Aufnahmerichtlinie zu verstehen. Deren explizite Aufzählung macht insbesondere deswegen Sinn, da auf diese Weise ein in gewisser Weise typisierendes und somit effizienteres Vorgehen bei der Erfüllung der aus der Richtlinie folgenden Garantien und Verpflichtungen ermöglicht wird.<sup>10</sup> Hierdurch soll aber keinesfalls eine Einzelfallbetrachtung ersetzt oder die Möglichkeit atypischer Konstellationen verkannt werden. Eine atypische Konstellation liegt dabei zumindest dann vor, wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller besondere Garantien benötigt, um die Aufnahmephase menschenwürdig zu gestalten.

### III. Das Beurteilungserfordernis des Art. 22 der Aufnahmerichtlinie

Angesichts der Bandbreite aller denkbaren Anknüpfungsmerkmale wird deutlich, dass die Feststellung der Zugehörigkeit zur Gruppe der schutzbedürftigen Personen wie auch der Ermittlung der damit einhergehenden Bedürfnisse je nach Einzelfall und Anknüpfungsmerkmal von ganz unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad sein kann. So sind alte oder körperlich behinderte Menschen oder Frauen in fortgeschrittenen Schwangerschaftsstadien im Regelfall unproblematisch im Rahmen eines Erstkontakts als Antragsteller/in mit besonderen Bedürfnissen identifizierbar. In anderen Fällen ist die Schutzbedürftigkeit weit aus weniger evident,<sup>11</sup> wie beispielsweise bei Opfern von Folter oder Menschenhandel. Wie eingangs erwähnt setzt die RL als klärende Maßnahme eine »Beurteilung« voraus, welche gemäß Art. 22 Abs. 1 S. 2 RL in die bestehenden einzelstaatlichen Verfahren einbezogen werden kann. In Deutschland werden die von der Aufnahmerichtlinie behandelten Themenbereiche auf Bundesebene<sup>12</sup> in wei-

<sup>5</sup> Nina Friederike Hager, »Zur Neufassung der Aufnahmerichtlinie. Eine Frage des Details?«, in: Neuregelungen im EU-Flüchtlingsrecht, Beilage zum Asylmagazin 7-8/2013, S. 17.

<sup>6</sup> Auf die Voraussetzungen für die Umsetzung der konkreten Garantien gegenüber Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme kann hier nicht im Detail eingegangen werden.

<sup>7</sup> Der Wortlaut der Grundsatznorm in Art. 21 RL lautet: Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangerschaften, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

<sup>8</sup> Vgl. Erwägungsgrund (35) RL.

<sup>9</sup> Auch die Erweiterung der Aufzählung durch zusätzliche Personengruppen in der Neufassung der Richtlinie, namentlich Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen und Personen mit psychischen Störungen, spricht für keine andere Schlussfolgerung. Vielmehr begründet sich deren explizite Benennung vermutlich zumindest zum Teil in sonstigen Rechtsent-

wicklungen der vergangenen Jahre, durch die die jeweiligen Betroffenen in den Fokus gerückt sind, vgl. z. B.: die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.

<sup>10</sup> Hager, a. a. O. (Fn. 5), S. 19.

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> Daneben existieren relevante Gesetze auf Länderebene, z.B. die Schulgesetze.

ten Teilen im Asylbewerberleistungsgesetz behandelt, daneben finden sich zentrale Regelungen im Asylverfahrensgesetz. Ergänzt werden diese Regelungen durch Landesaufnahmegesetze und Aus- bzw. Durchführungsverordnungen. Für die Umsetzung ist der Bundesrepublik, wie auch den anderen Mitgliedstaaten, ganz bewusst ein hohes Maß an Flexibilität überlassen worden.<sup>13</sup> Demzufolge ist es wenig überraschend, dass auch die neugefasste Richtlinie keine Antwort dahingehend liefert, wie genau die Beurteilung ablaufen soll.<sup>14</sup> Bei genauer Betrachtung des Art. 22 RL im Lichte der Zielvorgaben des Regelwerks ergeben sich jedoch einige relevante Schlussfolgerungen, zum Teil eng verbunden mit einer Reihe bedeutsamer offener Fragen. Im Folgenden sollen diese Aspekte näher beleuchtet und damit einhergehend, sofern möglich, Empfehlungen für die Umsetzung im Allgemeinen und für Deutschland im Speziellen ausgesprochen werden.<sup>15</sup>

## 1. Institutionalisiertes Beurteilungsangebot

Bereits aufgrund der Existenz des Art. 22 RL steht fest, dass die Klärung der Zugehörigkeit zur Gruppe der schutzbedürftigen Personen im Sinne des Art. 21 RL und die Ergreifung der jeweils daran anknüpfenden Folgemaßnahmen keinesfalls dem Zufall überlassen bleiben dürfen. Die wirksame Umsetzung dieser Vorgabe kann wiederum aufgrund des nicht abschließenden Charakters der Anknüpfungsmerkmale nur im Wege einer systematischen Herangehensweise mit zumindest dem Anspruch eines flächendeckenden Prüfungsangebots für alle Antragsteller erreicht werden. Diese Schlussfolgerung ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Art. 22 Abs. 1 S. 1 RL, wonach zu beurteilen ist, »ob der Antragsteller« (ergo jeder Antragsteller) besondere Bedürfnisse hat. Eine reine Anlassbeurteilung verbietet sich somit.<sup>16</sup> Diese Vorgaben wiederum sollten im Rahmen der Umsetzung nicht dazu führen, dass Antragsteller unfreiwillig und fließbandartig auf verschiedenste denkbare Anknüpfungsmerkmale durchgeprüft werden. Insbesondere durch medizinische und psychologische Untersuchungen werden die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen in besonderem Maße berührt, hinzu treten die verschiedenen kulturellen Hintergründe der Asylsuchenden, regelmäßig mangelnde

Kenntnisse des innerstaatlichen Gesellschaftssystems, sowie die besonderen Belastungen infolge der individuellen Fluchtgeschichte. Diesen Aspekten muss im Rahmen der Umsetzung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht Rechnung getragen werden. Wünschenswert wäre daher ein flächendeckendes Angebot auf Durchführung eines Beurteilungsverfahrens einhergehend mit umfangreicher Aufklärung nach den Vorgaben des Art. 5 RL.<sup>17</sup> Bedenklich erscheint hingegen die Verknüpfung der Beurteilung besonderer Bedürfnisse mit den medizinischen Erstuntersuchungen, wie sie nach Art. 13 RL aus Gründen der öffentlichen Gesundheit angeordnet werden können und wie sie in Deutschland bereits in § 62 AsylVfG vorgesehen sind. Diese Vorgehensweise würde dem individualschützenden Charakter der Art. 21 und 22 RL nicht gerecht werden.

## 2. Beurteilungsbezogene Informationspflichten auf der Grundlage des Art. 5 RL

Das soeben erwähnte Aufklärungserfordernis führt gedanklich zu der Allgemeinen Bestimmung des Art. 5 RL. Hiernach sind alle Antragsteller über die im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteile und damit in Zusammenhang stehende Beratungsmöglichkeiten zu informieren. Dies wiederum hat in einer Sprache zu erfolgen, »die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht.«<sup>18</sup> Insbesondere die Anforderungen an Übersetzungs- bzw. Sprachmittler- und Dolmetscherleistungen sind damit im Vergleich zur Vorgängerrichtlinie erkennbar angehoben worden.<sup>19</sup>

Im Hinblick auf das Beurteilungserfordernis sind diese Vorgaben aus mehreren Gründen gesteigert zu berück-

<sup>13</sup> Europäische Kommission: Begründung zum geänderten Vorschlag der Neufassung für ein Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Asylbewerbern. KOM (2011) 320 endgültig, S. 3, 6.

<sup>14</sup> Holger Hoffmann, »Wenig Licht – Viel Schatten«, in: Neuregelungen im EU-Flüchtlingsrecht, Beilage zum Asylmagazin 7-8/2013, S. 47.

<sup>15</sup> Neben der Umsetzungsverpflichtung hinsichtlich Art. 21 und 22 RL sind, soweit erforderlich, auch die konkreten Garantien gegenüber Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme aus Art. 11 und 19 Abs. 2 sowie die auf bestimmte Personengruppen beschränkten Garantien der Art. 23–25 RL umzusetzen, auf welche hier nicht in angemessener Form eingegangen werden kann.

<sup>16</sup> So auch Hager, a. a. O. (Fn. 5), S. 19.

<sup>17</sup> Im Falle vermuteter Minderjährigkeit oder Geschäftsunfähigkeit sind voraussichtlich angemessene Sonderregelungen zu treffen, da die angenommenen Rechte trotz Verweigerung klärender Maßnahmen nicht vorenthalten werden dürfen. Unabhängig von dieser Frage hat sich Marx bereits mit Bezug auf Art. 17 Abs. 2 RL (2003) für ein niedrighwelliges, dolmetschergestütztes Beratungsgespräch ausgesprochen. Vgl. Reinhard Marx, »Personen mit besonderem Schutzbedarf im Verfahren der Rückkehrentscheidung«, ZAR 2011, S. 292 ff. (S. 295).

<sup>18</sup> Vgl. Art. 5 Abs. 2 RL.

<sup>19</sup> Art. 5 Abs. 2 S. 1 RL (2003) lautete noch: »Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Informationen schriftlich und nach Möglichkeit in einer Sprache erteilt werden, bei der davon ausgegangen werden kann, dass der Asylbewerber sie versteht.« Im ersten Vorschlag für die Neufassung aus dem Jahre 2008 wurde »bei der davon ausgegangen werden kann« durch »von der angenommen werden darf« ersetzt. Im zweiten Vorschlag aus dem Jahre 2011 wurde diesem Satz ein »nach Möglichkeit« angefügt und davor zusätzlich mit dem Relativsatz »die der Antragsteller versteht oder [...]« versehen. Hierdurch soll offensichtlich zum Ausdruck kommen, dass der Regelfall der Erste sein sollte. Durch das Hinzufügen des Wortes »vernünftigerweise« in der hier betrachteten RL (2013) sind die Anforderungen damit konsequent gestiegen.

sichtigen.<sup>20</sup> Wie bereits erwähnt, dienen sie der Fassung selbstbestimmter Entscheidungen und damit der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Asylsuchenden, die mit einem Beurteilungsangebot konfrontiert werden. Darüber hinaus ist ein gewisser Wissensstand über Inhalte und Zielrichtung der Beurteilung sowie die jeweiligen Ansprechpartner auch deswegen notwendig, weil die Einleitung einer Beurteilungsmaßnahme zumindest in späteren Phasen der Aufnahme häufig nur auf Initiative der Betroffenen erfolgen kann (vgl. hierzu auch III.5.) Daneben ist anzunehmen, dass einige der Betroffenen gerade aufgrund ihrer Einschränkungen weniger selbstständig und organisiert sein mögen als andere Asylsuchende. Zusätzlich dürften das Leistungs- und Beratungsangebot sowie die Zahl der spezialisierten Organisationen zumindest in den typischen Fällen der Schutzbedürftigkeit nach Art. 21 RL aus berechtigten Gründen vergleichsweise groß sein und deswegen möglicherweise umfassendere Erklärungen notwendig machen. Im Rahmen der Umsetzung dieser Erfordernisse in das deutsche Recht sollte daher unter anderem über die zusätzliche gesetzliche Verankerung von Hinweispflichten nachgedacht werden. So würde es sich anbieten, der allgemeinen Informationspflicht in § 47 Abs. 4 AsylVfG eine ausdrückliche Unterrichtungspflicht hinsichtlich Inhalt und Ablauf des Beurteilungsverfahrens sowie spezieller Leistungen bei besonderen Bedürfnissen anzufügen.<sup>21</sup>

### 3. Mehrstufigkeit der Beurteilung

Der Wortlaut des Art. 22 Abs. 1 S. 1 RL in Kombination mit S. 2 vermag den Eindruck zu erwecken, das Beurteilungserfordernis beschränke sich auf das »ob« des Vorliegens besonderer Bedürfnisse, während nur »ferner« eine Ermittlung durch die Mitgliedsstaaten über die Art der Bedürfnisse erforderlich wäre. Dementsprechend könnte auch der darauffolgende Satz so verstanden werden, als beziehe sich das für den Mitgliedstaat geltende Fristenerfordernis lediglich auf diesen ersten Schritt der Beurteilung. Der Anklang der Nachrangigkeit, der insbesondere durch das Wort »ferner« für die im Anschluss an die Identifikation zu erfolgende Bedarfsermittlung entsteht, darf jedoch nicht auf den Bedeutungsgrad der Verpflichtungen bezogen werden.<sup>22</sup> Dies ergibt sich bereits daraus,

dass in der englischen Version an dieser Stelle das Wort »also«, in der Französischen »en outre« gewählt wurde. Zugleich stünde diese Auslegung im klaren Widerspruch zum Telos der Richtlinie, nämlich der tatsächlichen Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens während des gesamten Zeitraums der Aufnahme. Die bloße Identifizierung als schutzbedürftig wird hier nicht ausreichend sein, da dies allein keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Lebensbedingungen hat.

Hieraus folgt, dass die Beurteilung im Sinne des Art. 22 RL im Rahmen eines zwei- oder mehrstufigen Prozesses ablaufen muss. Dies ergibt sich auch aus dem Gedanken, dass es häufig im Rahmen der Identifikation einer Person als schutzbedürftig und/oder für die zum Teil ebenfalls sehr detaillierte Ermittlung der Art der daraus folgenden Bedürfnisse und den gegebenenfalls erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen der Einsetzung von qualifizierten Personen und Fachkräften bedarf, mithin möglicherweise eine fallbezogene Weiterleitung organisiert werden muss. Die einzelnen Maßnahmen werden dabei je nach Anknüpfungsmerkmal stark variieren, da diese zum Teil sehr unterschiedliche Expertise erfordern. Für die einzelnen Schritte der Beurteilung besteht dabei, sofern erforderlich, keine feststehende Reihenfolge. Möglich ist aber eine grobe Untergliederung in folgende Teilakte:

1. Hinweisaufnahme bzw. Evidenz (Bestehen Hinweise auf besondere Bedürfnisse oder sind diese offensichtlich?),
2. Feststellung bzw. Identifizierung eines Anknüpfungsmerkmals i. S. d. Art. 21 RL,
3. Bedarfsermittlung (vgl. Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 1 S. 2 RL),
4. Unterstützungsgewährung als Konsequenz der positiven Beurteilung. (vgl. Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 3 RL).

Die Entscheidung über den Ablauf im Einzelfall wird dabei von den jeweiligen Erstadressaten zu treffen sein. Dieser wiederum ist nach innerstaatlichen Zuständigkeitsregelungen zu bestimmen, da sich die Richtlinie nicht, wie beispielsweise die Asylverfahrensrichtlinie, an einen Adressaten (hier in Deutschland das BAMF) sondern an alle einzelstaatlichen Behörden richtet.<sup>23</sup>

### 4. Frühestmögliche und zugleich phasenunabhängige Maßnahmen

Um ein menschenwürdiges Leben in allen Phasen der Aufnahme zu ermöglichen, erscheint es zunächst erforderlich, systematisch festgelegte Maßnahmen im Hinblick auf die Vorgaben des Art. 22 RL so früh wie möglich,

einer Verpflichtung zur Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen die Rede ist.

<sup>23</sup> Vgl. Erwägungsgrund 14 RL.

<sup>20</sup> So bereits für die RL (2003) in: Stellungnahme des UNHCR zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Aufnahme von Asylbewerbern, 2005, S. 3.

<sup>21</sup> Stiegeler geht mit Bezug auf Art. 17 Abs. 2 RL (2003) davon aus, dass die Aufnahme einer spezifischen Informationspflicht bisher versäumt wurde. Vgl. Klaus-Peter Stiegeler in Hofmann/Hoffmann, Handkommentar Ausländerrecht, 1. Auflage 2008, § 47 AsylVfG, Rn. 6.

<sup>22</sup> In dieser Hinsicht nicht ganz eindeutig ist z. B. die Antwort der Bundesregierung vom 14.5.2013, BT-DS 17/13461 auf die Kleine Anfrage zum Thema »Gesundheitliche Versorgung von Folteropfern und traumatisierten Flüchtlingen in Deutschland«, Frage 1, S. 3, in der von

bestenfalls unmittelbar nach der Ankunft im Aufnahme-  
staat einsetzen zu lassen.<sup>24</sup> Dies gilt insbesondere für of-  
fensichtliche Anknüpfungsmerkmale, wie beispielsweise  
Minderjährigkeit oder eine Querschnittslähmung, bei  
denen davon ausgegangen werden kann, dass zumindest  
die Identifizierung sofort erfolgen kann. Wünschenswert  
wäre es zudem, diesen im Regelfall auch sofort Rechnung  
zu tragen, etwa durch Zuweisung in eine kindgerechte  
oder barrierefreie Unterbringung. Eine ausdrückliche  
Feststellung im Wege einer förmlichen Bescheinigung  
oder ähnlichem kann hingegen, sofern erforderlich, auch  
nachträglich erfolgen. Die Wortlautvorgabe, die Beurteilung  
»innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang  
eines Antrags auf internationalen Schutz« in die Wege zu  
leiten, steht dieser Überlegung nicht entgegen, da die Aus-  
legung von Angemessenheit je nach Anknüpfungsmerkmal  
stark variieren wird. Anzumerken ist dem Wortlaut  
zudem, dass es sich bei dem fristauslösenden Antrag  
auch um ein dem Schutzantrag vorgeschaltetes Gesuch, wie es  
in Deutschland in den §§ 18, 19 AsylVfG vorgesehen ist,  
handeln könnte.<sup>25</sup>

Um dem sich bereits aus der alten Aufnahmerichtlinie  
ergebenden Umsetzungsbedarf gerecht zu werden, schlug  
UNHCR im Jahr 2005 die gesetzliche Kodifizierung einer  
Einganguntersuchung nach Ankunft in der Erstaufnah-  
meeinrichtung vor.<sup>26</sup> Dieser Gedanke ist insofern begrü-  
ßenswert, als auf diese Weise am ehesten eine flächende-  
ckende und nicht nur anlassbezogene Prüfung ermöglicht  
wird. Zudem erscheint der vorläufige Wohnort der Asyl-  
suchenden in lokaler Hinsicht am praktikabelsten, etwa  
um unnötige Anfahrten zu vermeiden und Folgemaßnah-  
men zu erleichtern. Zu bedenken ist jedoch zugleich, dass  
es sich hierbei nicht unbedingt um den frühestmöglichen  
Zeitpunkt für die Einleitung eines Beurteilungsverfahrens  
handeln wird. Zudem besteht bei Einsetzen der Beurteilungs-  
maßnahmen am Ort der Erstaufnahmeeinrichtung eine gewisse Gefahr dahingehend, dass die Prüfung nicht  
unabhängig von den Kapazitäten vor Ort erfolgt. Daher  
sollte darüber nachgedacht werden, zumindest offen-  
sichtliche Anknüpfungsmerkmale und daraus folgende  
Bedürfnisse bereits bei der ersten erkenntnisdienlichen  
Behandlung im Sinne der §§ 18 und 19 AsylVfG oder im  
Anschluss daran zu berücksichtigen und eine entspre-  
chende gesetzliche Vorschrift zu schaffen. Auf diese Weise  
könnte standardmäßig vorkommenden und leicht iden-  
tifizierbaren besonderen Unterkunftbedürfnissen, wie

etwa der barrierefreien Unterbringung für Rollstuhlfah-  
rer, Rechnung getragen werden. Dies wiederum müsste  
mit einer gewissen Modifikation des EASY-Verfahrens  
einhergehen. Zum gleichen Erfolg käme man, wenn in je-  
der Erstaufnahmeeinrichtung den besonderen Bedürfnis-  
sen von zumindest evident identifizierbar Schutzbedürf-  
tigen Rechnung getragen werden könnte bzw. es eigene  
Unterbringungseinrichtungen für schutzbedürftige Per-  
sonen gäbe.<sup>27</sup> Sollten die Kapazitäten hierfür nicht ausrei-  
chen, muss über ein Absehen von der Verpflichtung zum  
Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen (§ 47 AsylVfG)  
nachgedacht werden. Dies gilt insbesondere für Personen  
mit bestimmten Formen von Traumafolgestörungen, die  
unter Umständen auf reizarme Unterbringung angewie-  
sen sind.

Gemäß Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 2 RL ist besonderen Be-  
dürfnissen darüber hinaus auch dann Rechnung zu tragen,  
wenn sie »erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens  
zutage treten«. Sinn ergibt dies einerseits im Hinblick auf  
spontan in Erscheinung tretende Anknüpfungsmerkmale  
wie eine Schwangerschaft oder eine schwere Erkrankung.  
Daneben gibt es zahlreiche psychische Störungsbilder, die  
typischerweise erst nach einer gewissen Zeit des Einrich-  
tens in neuen Umgebungen in den Vordergrund treten  
und erst dann für Fachkundige identifizierbar sind. Auch  
aus sonstigen Gründen, z. B. Scham oder Misstrauen, sind  
Asylsuchende unter Umständen nicht sofort bereit, über  
bestimmte Erfahrungen, wie Folter, Vergewaltigung oder  
sonstige Gewalterlebnisse zu sprechen.<sup>28</sup> Ein bestimmter  
Zeitpunkt der Aufnahme, bis zu dem besondere Bedürf-  
nisse verifiziert oder aktenkundig gemacht worden sein  
müssen, verbietet sich daher. Vielmehr darf das Ingangset-  
zen einer Beurteilung erst in dem Moment ausgeschlossen  
sein, in dem die Aufnahmephase beendet ist. Klarzustel-  
len ist weiterhin, dass ein(e) einzelne(r) Asylsuchende(r)  
jedenfalls hinsichtlich unterschiedlicher oder zeitlich ver-  
setzt auftretender Anknüpfungsmerkmale auch mehrere  
Beurteilungsverfahren durchlaufen können muss.

Aus diesen Gründen wird es notwendig sein, Strategien  
und Methoden zu entwickeln, welche die Ingangsetzung  
notwendiger Beurteilungen in fortgeschrittenen Pha-  
sen der Aufnahme begünstigen und speziell die weniger  
evidenten Anknüpfungsmerkmale leichter identifizier-  
bar werden lassen. Zu denken ist hier unter anderem an  
regelmäßige Schulungen zur Sensibilisierung der in den  
Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften  
und sonstigen Anlaufstellen für Asylsuchende tätigen  
Personen sowie die Gewährleistung einer ausreichenden  
Anzahl an Ansprechpartnern. Darüber hinaus wäre gera-

<sup>24</sup> Forum Menschenrechte: Positionspapier zum Umgang mit besonders  
schutzbedürftigen Flüchtlingen, unter IV.2. Abrufbar unter [www.forum-menschenrechte.de](http://www.forum-menschenrechte.de) (14.5.2014); UNHCR 2005, a. a. O. (Fn. 20),  
S. 10.

<sup>25</sup> Zumindest die Asylverfahrensrichtlinie kennt den Unterschied zwi-  
schen Antrag und förmlichen Antrag, vgl. Art. 2 Bst. b und Art. 31  
Abs. 3 S. 1 AsylVfRL.

<sup>26</sup> UNHCR 2005, a. a. O. (Fn. 20), S. 10. Marx spricht sich mit Bezug auf  
Art. 17 Abs. 2 RL (2003) für ein Verfahren zum Zeitpunkt des § 22  
Abs. 1 AsylVfG aus, vgl. Marx, a. a. O. (Fn. 17), S. 295.

<sup>27</sup> Die Frage nach besonderen Unterbringungseinrichtungen wird eben-  
falls aufgeworfen in: Hoffmann, a. a. O. (Fn. 14), S. 48.

<sup>28</sup> UNHCR, Stellungnahme vom März 2009 zum Vorschlag der Europä-  
ischen Kommission für eine Neufassung der Richtlinie zur Festlegung  
von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den  
Mitgliedstaaten, S. 14.

de im Hinblick auf Asylsuchende, die nach § 56 AsylVfG dazu verpflichtet werden, ihren Wohnsitz in ländlichen oder abgelegenen Gebieten zu nehmen, die Kodifizierung einer weiteren Informationspflicht für den Zeitpunkt des Verlassens der Erstaufnahmeeinrichtung wünschenswert. Dadurch könnte gesetzlich abgesichert werden, dass die Asylsuchenden auf die fortan anstehende Situation vorbereitet werden und dass dabei speziell auf den Aspekt der besonderen Bedürfnisse und die damit einhergehenden Verfahren und Beratungsangebote vor Ort (in der Umgebung einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. einer dezentralen Unterkunft) eingegangen wird.

Abgesehen von diesen organisatorischen Überlegungen stellt sich infolge der hier dargestellten Phasenunabhängigkeit der Beurteilungen auch die Frage der Verbindlichkeit von negativen Beurteilungsergebnissen. Im Lichte der Zielvorgabe effizienter einzelstaatlicher Aufnahmesysteme<sup>29</sup> wird dies zur Vermeidung unzähliger wiederholter Beurteilungsmaßnahmen hinsichtlich ein und desselben Anknüpfungsmerkmals ab einem gewissen Zeitpunkt grundsätzlich zu bejahen sein. Angesichts der zuvor beschriebenen Schwierigkeiten der eindeutigen Identifizierung einiger Anknüpfungsmerkmale sollte jedoch sichergestellt werden, dass über das Nichtvorliegen eines derartigen Anknüpfungsmerkmals (wie beispielsweise eine Traumatisierung oder die Eigenschaft als Folteropfer) nicht allzu schnell entschieden wird. Von großer Bedeutung ist dies insbesondere deswegen, weil eine Negativbeurteilung stets die Gefahr einer Präjudizwirkung mit sich bringen wird, dem oder der Betroffenen also bei erneuter Geltendmachung das Stigma eines »Lügners« bzw. einer »Lügnerin« droht.

### 5. Rechtsbehelfe

Die soeben dargelegte Problematik verdeutlicht die Notwendigkeit, Beurteilungsentscheidungen notfalls im Wege effektiven Rechtsschutzes angreifen bzw. erzwingen zu können. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Art. 26 und 2 Bst. f RL sowie dem Telos der Richtlinie, da ohne Rechtsschutzmöglichkeiten die Gewährung angemessener Unterstützungsleistungen nicht sichergestellt ist. Eng verknüpft mit diesen Überlegungen ist die Frage nach der geeigneten Handlungsform für die Beurteilung. Viel spricht daher dafür, den in Art. 22 Abs. 2 RL eröffneten Handlungsspielraum, wonach die Beurteilung »nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens«<sup>30</sup> erfolgen muss, zumindest nicht so auszulegen, als würde hierdurch der gänzliche Verzicht auf Rechtsschutzmöglichkeiten ermöglicht. Zwar entspricht dies nicht dem Wunsch einiger Mitgliedstaaten nach der Vermeidung juristischer

Hürden bei der Aufnahme,<sup>31</sup> zu bedenken ist jedoch, dass zumindest in den Fällen, in denen die Frage des Vorliegens eines Anknüpfungsmerkmals auch im Verfahren auf internationalen Schutz von Relevanz ist, kein zusätzliches Klärungsbedürfnis entsteht.

Jedenfalls für die deutsche Umsetzung stellt sich darüber hinaus die Frage, ob die Nutzung des Handlungsspielraums und damit die Verwendung anderer als der in § 9 VwVfG<sup>32</sup> genannten Instituten überhaupt Sinn machen kann. Eine positive Beurteilungsentscheidung wird im Regelfall Grundlage für eine Leistungsgewährung sein. Für solche Kostellationen ist die in Deutschland typische Vorgehensweise der Erlass eines Verwaltungsakts im Sinne des § 35 VwVfG, angreifbar mit den dafür vorgesehenen Instrumentarien der VwGO.

### 6. Aufnahmebezogene Prüfung?

Nicht einfach zu beantworten ist die Frage, ob die Beurteilung ausschließlich auf Bedürfnisse der Aufnahme bezogen sein sollte oder nicht. Auch in anderen Regelwerken der EU finden sich Garantien zugunsten vulnerabler Antragsteller. Zu nennen sind etwa die Gruppe der »Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen« im Sinne des Art. 2 Bst. d der Asylverfahrensrichtlinie<sup>33</sup> oder die »schutzbedürftigen Personen« nach Art. 3 Nr. 9 der Rückführungsrichtlinie. Da ein besonderes Bedürfnis im Sinne der RL häufig auch zur Zugehörigkeit zu einer dieser Personengruppen führen wird, stellt sich hier die Frage, ob die Beurteilung auf Grundlage des Art. 22 RL diese Aspekte mit einbeziehen sollte. Explizit ausgeschlossen ist dies für die Bewertung des Bedarfs an internationalem Schutz nach der Qualifikationsrichtlinie (vgl. Art. 22 Abs. 4 RL). In der Rückführungsrichtlinie dagegen fehlt die Vorgabe, Maßnahmen zur geeigneten Identifizierung zu treffen, weshalb Marx davon ausgeht, dass hier die Vorstellung einer wirksamen Identifizierung durch andere Rechtsakte vorherrscht.<sup>34</sup> Konkret eröffnet Art. 24 Abs. 2 AsylVfRL die Möglichkeit der Einbeziehung. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die verschiedenen Rechtsakte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems unterschiedliche Teilbereiche abdecken und daher zunächst im Lichte der konkreten Zielsetzung betrachtet werden soll-

<sup>31</sup> Europäische Kommission: Begründung zum geänderten Vorschlag der Neufassung für ein Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Asylbewerbern. KOM (2011) 320 endgültig, S. 3.

<sup>32</sup> Gemäß § 9 VwVfG bezeichnet man als Verwaltungsverfahren die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes (§ 35 VwVfG) oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist.

<sup>33</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zum gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)

<sup>34</sup> Vgl. Marx, a. a. O. (Fn. 17), S. 293.

<sup>29</sup> Vgl. Erwägungsgrund (26) RL.

<sup>30</sup> Vgl. Art. 22 Abs. 2 RL.

ten. Dementsprechend hat sich auch die Bundesregierung gegen die identische Bezeichnung der Gruppe der vulnerablen Personen ausgesprochen und eine entsprechende Verweisung abgelehnt.<sup>35</sup> Darüber hinaus ist zu erwarten, dass sich das BAMF jedenfalls nicht an solche Beurteilungen gebunden fühlen wird, welche auf Grundlage von Gutachten erfolgen, die nicht den Maßgaben des BVerwG entsprechen.<sup>36</sup> Zugleich ist die Regelung des Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 2 AsylVfRL zu berücksichtigen, wonach medizinische Untersuchungen zum in der Vergangenheit erlittenen Schicksal nur durch qualifizierte medizinische Fachkräfte durchgeführt werden. In der AsylVfRL fehlt es an einer Begriffsbestimmung hierfür. Einleuchtend erscheint es, dass die Anforderungen denjenigen für die Untersuchung deutscher Staatsbürger zur Ermittlung medizinischen Behandlungsbedarfs zu entsprechen haben. Dies wiederum würde aber zu einer massiven Ausweitung der ohnehin bereits bestehenden Versorgungslücken führen, insbesondere da die eingesetzten Personen neben den fachlichen Qualifikationen auch interkulturelle Kompetenzen vorweisen müssen.

Die Einführung von getrennten Beurteilungsmaßnahmen hingegen birgt die Gefahr in sich, dass Personen wegen ein und derselben Disposition mehrfach untersucht werden müssen, was zum einen dem Effizienzgedanken widerspricht und noch dazu im Falle von psychisch erkrankten Personen zu erheblichen Belastungen bis hin zu Re-Traumatisierungen führen könnte. Zudem ist bei Verwendung unterschiedlicher Maßstäbe an Gutachten und Untersuchungen die einheitliche Bewertung hinsichtlich des Vorliegens eines Anknüpfungsmerkmals im Sinne des Art. 21 RL bzw. Art. 2 Bst. d AsylVfRL nicht gewährleistet. Dasselbe gilt im Hinblick auf unterschiedliche Beurteilungszeitpunkte, die deutlich hervorgehoben werden müssten. Voneinander abweichende Beurteilungsergebnisse können jedoch zu erheblichen Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der betroffenen Antragsteller führen, was in der Praxis trotz Art. 22 Abs. 4 RL zu fatalen Konsequenzen für die Asylsuchenden führen kann.

Im Lichte dieser Problematik ist zumindest eine enge Kommunikation zwischen dem BAMF und der die Beurteilung durchführenden Stelle wünschenswert. In Absprache mit dem Betroffenen sollte das BAMF daher stets unterrichtet werden, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen von Anknüpfungsmerkmalen i. S. d. Art. 21 RL erkannt oder diese konkret festgestellt sind und sich hieraus die Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien vermuten lässt.

## IV. Fazit

Zweifellos wird die Umsetzung des Beurteilungserfordernisses einige Herausforderungen mit sich bringen. Die Bedenken der Mitgliedstaaten hinsichtlich eines nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwandes verwaltungstechnischer und finanzieller Art<sup>37</sup> erscheinen daher auch angesichts steigender Asylsuchendenzahlen auf den ersten Blick nicht unberechtigt. Zu bedenken ist jedoch, dass die Aufnahmerichtlinie als Teil eines Gesamtpaketts zu betrachten ist und größtenteils parallel mit der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie verhandelt wurde. Diese zielt darauf ab, die Wirksamkeit und Qualität der nationalen Asylsysteme zu verbessern und schnellere Entscheidungen zu ermöglichen, womit auch die mit der Aufnahme von Asylsuchenden verbundenen Kosten der Mitgliedstaaten reduziert werden.<sup>38</sup> Der »Genuss« menschenwürdiger Aufnahmebedingungen wiederum ist Voraussetzung für das angemessene Betreiben eines Verfahrens auf internationalen Schutz im Sinne der Asylverfahrensrichtlinie.<sup>39</sup> In Deutschland wird sich das Umsetzungsvorhaben darüber hinaus nicht nur am Maßstab der europa- und völkerrechtlichen<sup>40</sup> Verpflichtungen, sondern auch an denen der Verfassung orientieren müssen. Dies gilt insbesondere für die Frage der Reichweite der »spezifischen Unterstützungsleistung« im Sinne des Art. 22 Abs. 3 RL als Konsequenz eines positiven Beurteilungsverfahrens. Als Mindestmaß für die materiellen Leistungen fungiert hier das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG. Dieses wiederum muss nach den Worten des BVerfG »[...] in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein.«<sup>41</sup> Wie dargestellt ist dies während der Aufnahmephase von Asylsuchenden ohne ein gut funktionierendes institutionalisiertes Beurteilungsangebot nicht möglich.

Der Beitrag wurde gefördert aus Mitteln der Europäischen Union – Europäischer Flüchtlingsfonds. Er gibt die Meinung der Verfasserin wieder. Die Europäische Kommission zeichnet für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.



<sup>35</sup> Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage vom 14.6.2010, BT-Drs. 17/2085, S. 2 Frage 1.

<sup>36</sup> Eine derartige Äußerung erfolgte durch eine Mitarbeiterin des Bundesamtes im Rahmen der Fachtagung »Besondere Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden feststellen – Rechtliche Bedingungen und Praxismodelle für das Aufnahme- und Asylverfahren« am 6.2.2014.

<sup>37</sup> Europäische Kommission: Begründung zum geänderten Vorschlag der Neufassung für ein Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Asylbewerbern, KOM (2011) 320 endgültig, S. 3.

<sup>38</sup> Ebd., S. 3.

<sup>39</sup> Hager, a. a. O. (Fn. 5), S. 18.

<sup>40</sup> Vgl. Erwägungsgrund (9) und (35) RL.

<sup>41</sup> BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012. BVerfGE 132, 134. Rn. 120.



## Informationsverbund ASYL & MIGRATION

### Unsere Angebote

**ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht** Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter [www.asyl.net](http://www.asyl.net) und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst  
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe  
Tel.: 0721/464729-200,  
E-Mail: [Bestellservice@vonloeper.de](mailto:Bestellservice@vonloeper.de)  
Internet: [www.vonloeper.de/Asylmagazin](http://www.vonloeper.de/Asylmagazin).

**www.asyl.net** Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

**www.ecoi.net** Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

**Schulungen und Vorträge** Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

**Dokumenten- und Broschürenversand** Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

